

Beschluss:

1. wie Referentenantrag

2. Die Landeshauptstadt München optiert zur Erfüllung der Aufgaben eines einheitlichen Ansprechpartners gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des BayEAG, wobei selbstverständlich sichergestellt bleibt, dass die Stadt im Rahmen der neu eingerichteten Stellen auch weiter entsprechender Dienstleister für inländische Unternehmen bleibt, wie es im Beschlussvortrag ausgeführt wurde und vom Stadtrat bereits am 22.04.2009 beschlossen worden ist.

3. wie Referentenantrag
